

**Satzung der Stadt Grabow
über die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil
in den Gemarkungen Holdseelen und Steesow
vom 30.11.2016**

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 Nummer 7, 22 Absatz 2 Satz 1 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474I) geändert worden ist i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15, 22 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchaG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36) i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung Grabow vom 30.11.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Die geschützten Landschaftsbestandteile führen die Bezeichnung:

1. „ehemaliges Rittergut Holdseelen“
2. „Landwehr Steesow“

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die zu schützenden Landschaftsbestandteile sind:
 1. das „ehemalige Rittergut Holdseelen“ in der Gemarkung Holdseelen Flur 2, Flurstücke 73/2, 74, 75, 81/1, 84, 85/1, 85/2, 88, 89, 90 und 91 sowie Teile der Flurstücke 61/1, 68 und 76.
 2. die „Landwehr Steesow“ in der Gemarkung Steesow Flur 2, Flurstück 109/3.
- (2) Die Standorte sind in der als Anlage 1 dieser Satzung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:12.500, in der Veröffentlichung verkleinert, dargestellt.
- (3) Die Grenzen sind in den Abgrenzungskarten als Anlage 2, Blatt 1 und 2 dieser Satzung im Maßstab 1:4.000, in der Veröffentlichung verkleinert, durch eine durchgängige schwarze Linie festgelegt. Die roten Flächen überdecken den geschützten Landschaftsbestandteil.
- (4) Die Anlage 1 mit Übersichtskarte, Anlage 2 mit Abgrenzungskarten Blatt 1 und 2, sowie die Anlage 3 als Begründung sind Bestandteil dieser Satzung. Ein Original der Satzung wird bei der Stadt Grabow, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 19300 Grabow archivmäßig verwahrt. Die Satzung kann bei der genannten Stelle während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird festgesetzt
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 4. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Der besondere Schutzzweck des Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Anlage 3 dieser Satzung.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwider laufen, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
1. bauliche Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen,
 2. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln zu errichten oder anzubringen,
 3. Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten,
 4. zu zelten oder zu campieren,
 5. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb von Wegen und Straßen zu fahren oder diese dort abzustellen,
 6. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, Bäume, Gehölze oder Hecken gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen,
 7. Abfallstoffe, Schutt oder sonstiges Material aller Art abzuladen oder zu lagern,
 8. Biozide, Pflanzenschutz- oder Düngemittel, Streusalz oder sonstige Chemikalien auszubringen,
 9. Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Verdichtungen, Versiegelungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen,
 10. Grundwasserabsenkungen vorzunehmen,
 11. Feuerstellen mit offenem Feuer anzulegen oder zu unterhalten,
 12. Beschilderungen oder Hinweistafeln, die dem Natur- oder Landschaftsschutz dienen, zu beschädigen oder zu entfernen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 Absatz 1 und 2 bleiben vorbehaltlich des § 34 Bundesnaturschutzgesetz oder der entsprechenden Landesvorschrift
 1. die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihr abgestimmten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile
 2. die Begehung der Schutzobjekte
 - a. zur Ausübung einer dem Schutzzweck entsprechenden Nutzung,
 - b. zur Überwachung oder
 - c. zum Zwecke der Forschung und Lehre.
- (2) Die Vorschriften des § 4 gelten nicht für
 1. die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die nach § 12 LwaldG ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach Grundsätzen und Zielen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern
 2. die dem Schutzzwecke entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
 4. den Ausbau von Wegen, die bereits im Bodenordnungsverfahren festlagen
Der Ausbau darf dem Schutzzweck in § 3 nicht entgegen stehen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann der Bürgermeister der Stadt Grabow nach Maßgabe des § 67 Bundesnaturschutzgesetz im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewähren, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

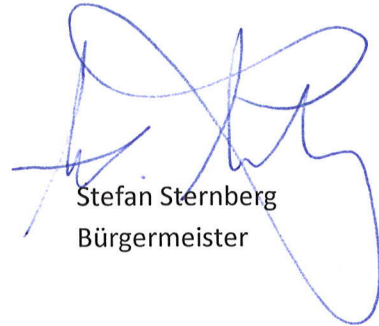
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 Naturschutzausführungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund der § 12 Absatz 2 und 7, § 14 Absatz 2 bis 4, § 17 Absatz 1, § 21 Absatz 2 bis 4, § 23 Absatz 1 und 5 sowie § 27 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung sowie einer in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannten Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist, § 22 Absatz 3 gilt entsprechend, soweit die Handlung nicht gemäß § 5 zulässig ist oder eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 3 Nummer 1 Naturschutzausführungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grabow, den *11.01.17*



Stefan Sternberg
Bürgermeister